

Allgemeine Geschäftsbedingungen

über die Nutzung von Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung von Veranstaltungen in den Veranstaltungsstätten der KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH.

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der KBB – Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (im Folgenden KBB genannt) und dem Vertragspartner (im Folgenden Veranstalter genannt) für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten Anwendung, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind auch dann wirksam, sollten sich die KBB bei späteren Vereinbarungen nicht ausdrücklich darauf berufen.

2. Geschäftsabschluss | sonstige Bedingungen | Informationspflicht

Ein Geschäftsabschluss bzw. sonstige Vereinbarungen mit der KBB kommen nur dann zustande, wenn diese zwischen der KBB und dem Veranstalter schriftlich getroffen werden, wobei es aber auch genügt, wenn eine mündlich getroffene Absprache von KBB schriftlich bestätigt wird.

Der Veranstalter hat spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung der KBB detaillierte, schriftliche Informationen über den Ablauf der Veranstaltung zu geben, insbesondere hinsichtlich Saalgestaltung, Benützung des Foyers und Vorplatzes, Inventar, technischem Equipment, Dekorationsmaterial etc.

3. Veranstaltungsvertreter/Bevollmächtigter des Veranstalters | Anwesenheitspflicht

Der Veranstalter hat der KBB mindestens einen Vertreter bekannt zu geben. Dieser gilt als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der KBB mit verbindlicher Wirkung für den Veranstalter entgegenzunehmen.

Sollte der Veranstalter oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Aufbauarbeiten, der Veranstaltung oder einer Amtshandlung nicht anwesend oder nicht erreichbar sein, so ist die KBB ermächtigt, die zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Veranstalters auf dessen Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen, sowie organisatorische Entscheidungen (bspw. Anbringen von Werbematerial, Zulieferungs- und Abholwege) zu treffen.

4. Vertragsobjekt | Veranstaltungsstätte(n) | Veranstaltungsräume

Der Veranstalter hat die vertragsgegenständlichen Flächen ausführlich besichtigt und deren Zustand und Verwendbarkeit sind dem Veranstalter bekannt. Die KBB haftet nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand für den vom Veranstalter beabsichtigten Zweck tauglich ist oder für einen bestimmten Zustand des Vertragsgegenstands oder eine bestimmte Verwendbarkeit.

Die Nutzung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortung des Veranstalters, der zu keiner weiteren Untervermietung, Platzübertragung, entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung der Veranstaltungsstätten oder Teilen davon an Dritte berechtigt ist.

Änderungen in oder an Veranstaltungsstätten, technischen Anlagen, Einrichtungen oder Möbeln dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KBB vorgenommen werden.

5. Übergabe | Behandlung des Vertragsobjekts/der Veranstaltungsstätte(n)

Sämtliche zur Verfügung gestellte Veranstaltungsstätten sind widmungsgemäß, fachmännisch und mit größter Sorgfalt zu behandeln. Sämtliche Aktivitäten, Auf- und Abbauarbeiten sind in schonender Weise durchzuführen. Der Veranstalter hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Beschädigungen zu verhindern.

Nach der Veranstaltung sind die Veranstaltungsstätten in gleich gutem und sauberem Zustand zurückzustellen, in dem sie vor der Benützung übernommen wurden. Die Veranstaltungsstätten sind in sauberem Zustand zu verlassen. Vor dem Verlassen ist jedenfalls eine Grobreinigung (Aufkehren) der Räume vorzunehmen.

Bei Übergabe des Vertragsobjekts hat der Veranstalter oder sein Bevollmächtigter anwesend zu sein. Nach der Veranstaltung hat eine Begehung mit einem Verantwortlichen der KBB zu erfolgen.

Im sogenannten Übernahme-/Übergabeprotokoll werden allfällige Schäden, die beim Aufbau, während der Veranstaltung selbst oder beim Abbau bzw. bei der Grobreinigung entstanden sind, festgehalten. Das Protokoll ist von der KBB und vom Veranstalter zu unterfertigen. Das Unterlassen der Begehung und/oder der Erstellung des Übergabeprotokolls schließt jedoch die spätere Geltendmachung von Schäden durch die KBB nicht aus.

Allfällige Mängel sind bei sonstigem ausdrücklichen Verzicht des Veranstalters auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich geltend zu machen.

6. Einbringen von Gegenständen | Fremdgeräte & Maschinen

Gegenstände, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen der KBB und dem Veranstalter eingebracht werden. Die Verwendung von eingebrachten Maschinen und Geräten ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von der KBB gestattet.

Diese müssen den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Im Fall der Verwendung von eingebrachten Elektronikgeräten oder Tonanlagen ist darüber hinaus vor jeder Veranstaltung von einem konzessionierten Unternehmen die Einhaltung der jeweiligen Sicherheitsvorschriften zu prüfen. Dies ist vor Veranstaltungsbeginn auf Verlangen der KBB schriftlich nachzuweisen.

Die Anlieferung zu bzw. Abholung von den Veranstaltungsstätten durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Dritte (bspw. Catering, Dekoration, Technik) ist jedenfalls mit der KBB zu vereinbaren. Auf den Theater-/Konzert-/ Veranstaltungsbetrieb ist auf jeden Fall Rücksicht zu nehmen. Warenanlieferungen und deren Lagerung sind KBB mitzuteilen. Das Einvernehmen ist rechtzeitig mit der KBB herzustellen. Das KBB-Personal ist nicht verpflichtet, Lieferungen entgegenzunehmen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können von der KBB kostenpflichtig entfernt werden.

Der Abbau und das Entfernen der eingebrachten Gegenstände müssen fachgemäß durchgeführt und bis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Widrigenfalls ist die KBB berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon, in wessen Eigentum sie stehen, zu Lasten, auf Kosten und Gefahr des Veranstalters entfernen und verwahren zu lassen.

7. Benützungsdauer | Benützungsbedingungen

Die Benützungszeiten (Veranstaltungszeitrahmen sowie Zeiten für Auf- und Abbau) werden einvernehmlich zwischen dem Veranstalter und der KBB festgelegt. Für den Fall der unberechtigten längeren Benutzung ist der Veranstalter verpflichtet, diese zusätzliche Benützungsdauer angemessen abzugelten.

Allen Anordnungen des KBB-Personals oder des beauftragten Sicherheitsdienstes ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei Gefahr in Verzug (bspw. während einer Veranstaltung) ist der

mündlichen Anordnung des KBB-Personals oder des Sicherheitsdienstes unverzüglich Folge zu leisten.

Das Freihalten aller Flucht- und sonstigen Verkehrswege in ihrer vollen Breite ist zwingend vorgeschrieben. Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden.

In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots zuständig und haftet für Verstöße.

Als Besuchergarderoben sind ausschließlich die vorgesehenen Ablagen bzw. Einrichtungen zu benutzen. Die Garderobengebühr ist von den BesucherInnen unmittelbar zu entrichten.

Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur vom KBB-Personal und deren Beauftragten bedient werden. Eingriffe des Veranstalters, dessen Personal oder unbefugter Personen in die (Elektro-) Installationen sind nicht gestattet.

Der Veranstalter darf ferner nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Saalausschmückungen und Dekorationen dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen mit entsprechend leicht lösbaren Klebematerialien angebracht werden und nur aus nicht brennbaren oder nachweislich zumindest schwer brennbaren und schwach qualmenden Stoffen bestehen (ÖNORM B3800, B1 und Q1).

Wird durch die Tätigkeiten/Handlungen des Veranstalters, seiner Bevollmächtigten, seiner BesucherInnen, oder der von ihm beauftragten Dritten, vor, während oder nach der Veranstaltung ein Alarm (Brandmelder) ausgelöst, werden hierfür Bearbeitungskosten in Höhe von € 300,00 (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Die Ersatzpflicht des Veranstalters hinsichtlich der weitergehenden Kosten (z.B. Feuerwehr, Sicherheitsdienst, Rettungskräfte) bleibt unberührt. Im Übrigen gilt die gesondert ausgeführte „Brandschutzordnung“.

Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu deponieren. Restmüll, Altpapier und Kunststoffe sind getrennt in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren. Allenfalls entstandenes Leergut, Kartonagen u. ä. sind vom Veranstalter bzw. beauftragten Dritten unverzüglich zu entsorgen.

8. Nebenleistungen | Kontroll-/Sicherheitsdienst | externe Dienstleistungen

Neben-/Sonderleistungen des KBB-Personals werden dem Veranstalter in jedem einzelnen Fall in Rechnung gestellt. Die KBB behält sich ausdrücklich die Verrechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor.

Sämtliche Kosten des Kontroll- und Sicherheitsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die KBB macht auf Wunsch und im Namen des Veranstalters Dritte zur Erbringung zusätzlicher, nicht von der KBB angebotener Leistungen (bspw. Catering, Dekoration) namhaft. Die Beauftragung und die Erbringung dieser Dienstleistungen erfolgen ausschließlich auf Auftrag, Rechnung und Gefahr des Veranstalters.

9. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist im Einvernehmen mit der KBB festzulegen und erfolgt ausschließlich durch Dritte auf Auftrag, Rechnung und Gefahr des Veranstalters. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen oder Getränken ist nur nach Rücksprache und vorheriger schriftlicher Zustimmung von der KBB gestattet.

10. Gewerbliche Ausübung | Aufzeichnungen und Übertragungen

Die Durchführung von Foto-, Ton-, Film- und Video- oder TV-Aufnahmen bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung von der KBB (allenfalls auch der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft (bspw. AKM)). Für die Anmeldung und gesetzlich vorgeschrieben Entrichtung sämtlicher Nutzungsentgelte ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Veranstalter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die KBB hinsichtlich dieser Aufnahmen von den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen/Nutzungsbewilligungen angeboten wird. Der Verkauf oder die Ausübung sonstiger Gewerbe bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der KBB.

11. Verteilen von Waren und Drucksachen | Erbringung von Dienstleistungen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmitteln oder sonstiger Gegenstände sowie die Erbringung von Dienstleistungen welcher Art auch immer gegen Entgelt ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der KBB zulässig. Der Veranstalter hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Entrichtung aller Abgaben (bspw. Steuern). Ein Zuwiderhandeln berechtigt die KBB zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

12. Werbemaßnahmen | Veranstaltungswerbung

Alle Werbemaßnahmen des Veranstalters sowie die Art und Weise der Ankündigung sind mit der KBB abzustimmen. Der Veranstalter anerkennt die Berechtigung, dass die KBB auf eigene Kosten (zusätzlich) Werbung für die jeweilige Veranstaltung durchführen darf, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Ferner ist KBB auch berechtigt, Hörfunk- oder TV-Aufnahmen zu Werbezwecken oder Zwecken der Berichterstattung durchzuführen oder durchführen zu lassen, ohne dass der Veranstalter berechtigt ist, hieraus irgendwelche Forderungen abzuleiten. Der Veranstalter akzeptiert, dass Logos oder sonstige Kennzeichen der KBB oder etwaiger Kooperationspartner in den Veranstaltungsstätten sichtbar bleiben bzw. nicht abgehängt oder verdeckt werden.

13. Behördliche Anmeldungen bzw. Bewilligungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Verpflichtungen durch den Veranstalter ist auf Verlangen der KBB unverzüglich nachzuweisen. Anmeldungen und Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (bspw. AKM), Anmeldungen und Zahlungen der Lustbarkeitsabgabe bei der jeweiligen Gemeinde sowie Zahlung aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Veranstalters und dieser hat die KBB diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

14. Zutrittsrecht | Besichtigung

Die für die einzelnen Veranstaltungen festgesetzten Besucherzahlen dürfen keinesfalls vom Veranstalter überschritten werden. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist die KBB berechtigt, die Auflösung der Vereinbarung gemäß Punkt 16 zu verlangen. Die für die jeweiligen Veranstaltungsstätten bestehenden behördlichen Auflagen, insbesondere betreffend die jeweilige maximale Besucheranzahl und die davon abhängige Anzahl des Sicherheitsdienstes sowie der

Brandwache, sind vom Veranstalter unbedingt zu beachten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die jeweilige maximale Besucheranzahl nicht zu überschreiten. KBB behält sich das ausschließliche Recht vor die maximale Besucheranzahl zu kontrollieren und bei Bedarf den Zutritt weiteren Personen zu verwehren.

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern (bspw. Bau- und Feuerpolizei), MitarbeiterInnen und Vertretern der KBB sowie Mitarbeitern des der KBB beauftragten Sicherheitsdienstes ist der Zutritt zu den Veranstaltungsstätten und den Veranstaltungen jederzeit und ungehindert zu ermöglichen.

Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass die KBB grundsätzlich berechtigt ist, Besichtigungen und Führungen in den vom Veranstalter genutzten Veranstaltungsstätten durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Veranstalters erheblich beeinträchtigt werden.

Die KBB ist berechtigt, den Einlass zu einer Veranstaltung dann zu verweigern, wenn die zu erfüllenden Auflagen seitens des Veranstalters nicht vollständig erfüllt werden, sowie geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Missständen anzuordnen und bei Zuwiderhandlung dieser Anordnungen die Veranstaltung abubrechen. Die KBB ist ferner berechtigt, Personen aus sicherheits-, feuer- oder baupolizeilichen Gründen den Einlass zu einer Veranstaltung zu verweigern. Dem Veranstalter entstehen hieraus keine Entgeltminderungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegenüber der KBB.

15. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Sofern nicht anders im Vertrag geregelt kann der Veranstalter von der Vereinbarung durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten: Bei einer Stornierung des Vertrags bis 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin werden 15% des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgelts (inkl. USt.) fällig; bei einer Stornierung bis zu 4 Monate davor 25%, bei einer Stornierung bis zu 2 Monate 50% und danach 100% des Gesamtentgelts. Unabhängig davon sind die KBB jedenfalls alle entstehenden Kosten und Auslagen zu ersetzen.

16. Rücktritt vom Vertrag durch die KBB

Die KBB ist berechtigt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist aus wichtigem Grund zurückzutreten, insbesondere

- wenn der KBB bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung gegen die Vereinbarungen zwischen der KBB und dem Veranstalter, einschließlich dieser AGB, oder gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften verstößt
- oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist
- oder gegen Interessen des Hauses verstoßen könnte;
- der Veranstalter der KBB betreffend die Art und Ausrichtung der Veranstaltung grob getäuscht hat;
- der Veranstalter mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Veranstalters nachhaltig verschlechtern;
- die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die beabsichtigte Veranstaltung der KBB nicht vorgelegt wurden oder die Behörde die Veranstaltung verbietet
- oder die Veranstaltungsstätten ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt (bspw. Brand, Unwetter), Handlungen Dritter oder sonstiger, nicht von der KBB zu vertretender Ereignisse, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Veranstalter erwachsen in diesen Fällen keine Ansprüche gegenüber der KBB.

Die KBB ist ferner berechtigt, nach Anbotsannahme bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, ohne Setzung einer Nachfrist von der Vereinbarung aus gerechtfertigten Gründen zurückzutreten, insbesondere wenn die Veranstaltungsstätten ganz oder teilweise wegen Umbau- Renovierungs- oder Restaurierungsarbeiten nicht zur Verfügung stehen.

Des Weiteren behält sich die KBB für den Fall, dass die Veranstaltungsstätten vom Land Burgenland im Rahmen eines offiziellen Empfanges des Landes Burgenland benötigt werden, bis zwei Monate vor Veranstaltungstermin, von der Vereinbarung zurückzutreten. Die KBB stellt in diesem Fall jedoch dem Veranstalter nach Möglichkeit Ersatzräume - auch in einem anderen repräsentativen Objekt zur Verfügung. Dem Veranstalter erwachsen in diesen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber der KBB.

17. Zahlungsverzug

Alle in den Preislisten angeführten Preise verstehen sich zuzüglich USt. Die KBB behält sich Preisänderungen vor. Die Anbotsannahme erfolgt zu den jeweils gültigen Preisen laut schriftlicher Vereinbarung. Mangels abweichender Vereinbarung sind Zahlungen der Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei der KBB einlangend fällig. Alle Zahlungen haben bar oder ohne jeden Abzug frei auf eines der Konten zu erfolgen.

Im Verzugsfall ist die KBB berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstitute (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) oder dem Rechtsanwaltstarifgesetz (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) verzeichnet werden. Eine Mahngebühr von € 22,- wird in jedem einzelnen Fall in Rechnung gestellt.

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Veranstalter der KBB Verzugszinsen in Höhe von 12,5 % p.a. zu bezahlen.

Etwaige Ansprüche des Veranstalters gegenüber der KBB sind innerhalb von sechs Monaten (Einlangen bei der KBB) nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

18. Haftung

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung, Aufbau, Abwicklung und Abbau. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, einschließlich Folgeschäden, reiner Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverlust sowie Abgeltung von Ruf- und Kreditschädigung, die von ihm, seinen Bevollmächtigten, von ihm Beauftragten sowie seinen BesucherInnen zum Nachteil der KBB und/oder Dritter verursacht werden. Dies gilt insbesondere

- für Schäden an den Veranstaltungsstätten und Inventar infolge der Veranstaltung;
- für Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten durch den Veranstalter bzw. von ihm beauftragten Dritten;
- für sämtliche Schäden, die sich aus gesetz- oder vereinbarungswidriger Nutzung der Veranstaltungsstätten oder ordnungs- bzw. vereinbarungswidriger Durchführung der Veranstaltung ergeben;
- für alle Unfälle des KBB-Personals, des Personals des Veranstalters, beauftragter Dritter und mitwirkender KünstlerInnen bei Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung, insbesondere in Folge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften oder der Vereinbarungsbedingungen;

- für Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung;
- für alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten maximalen Besucheranzahl ergeben.

Etwaig entstandene Schäden werden nach Möglichkeit sofort von der KBB auf Kosten des Veranstalters behoben.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltungsstätten ordnungsgemäß auf eigene Kosten gegen Gefahren abzusichern. Er übernimmt hinsichtlich der Benützung und der damit verbundenen Handlungen bzw. Unterlassungen die Haftung für alle Schäden als auch hinsichtlich der von ihm aufgestellten Sachen sowie hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen die Wegehalterhaftung. Der Veranstalter wird die KBB diesbezüglich und von allen sonstigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Fläche vollständig schad- und klaglos halten, insbesondere der KBB in einem allfälligen Prozess Beistand leisten und sämtliche Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung ersetzen.

Etwaige nötige Sachversicherungen (bspw. Diebstahl, Einbruch- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst und auf seine Kosten abzuschließen.

Die KBB haftet ausschließlich für Schäden, die von Personen, für die die KBB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Für Dienstleistungen, die von Dritten zu erbringen sind, haftet die KBB nicht.

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die vertragsgegenständliche Veranstaltung eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen und deren Bestand auf Anforderung der KBB nachzuweisen.

19. Haftung für abhanden gekommene Gegenstände | Unfall | technische Störung

Für eingebrachte Gegenstände aller Art (bspw. Maschinen, Geräte, Instrumente, Bühnenaufbauten) übernimmt die KBB keine Haftung. Die KBB haftet ferner nicht für Gegenstände, die dem Veranstalter, seinen Bevollmächtigten, Beauftragten oder BesucherInnen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung abhandengekommen sind; dies gilt auch für das Abhandenkommen aufgrund strafbarer Handlungen (bspw. Diebstählen). Die Aufbewahrung eingebrachter Sachen ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. KBB haftet daher insbesondere nicht für abgelegte Garderobe. Eine Bewachung wird von der KBB nicht gestellt.

Die KBB übernimmt keine Haftung für Unfälle des Veranstalters, seiner Bevollmächtigten und Beauftragten sowie der BesucherInnen.

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Versorgung (bspw. Strom, Wasser) sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art übernimmt KBB keine Haftung.

20. Haftung höhere Gewalt

Keine der Vertragsparteien haftet für Verzögerungen oder für die Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, die auf nachstehend näher beschriebene Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind.

Als Ereignisse höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen oder jegliches sonstige Ereignis ähnlicher oder nicht ähnlicher Art, das als

unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstand zu qualifizieren ist, anzusehen. Als Ereignisse höherer Gewalt sind u.a. folgende Ereignisse anzusehen: Ausbruch einer Pandemie,

außergewöhnliche Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen, Erdbeben, Unfälle, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, bürgerkriegsähnliche Unruhen, Streiks, Krieg, staatliche Eingriffe und Verbote, Aussperrungen oder andere allgemeine Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, Ausfall von technischen Anlagen, der Zusammenbruch oder die generelle Unverfügbarkeit von Transportmitteln.

Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, sowie dessen voraussichtliche Dauer und Beendigung unverzüglich zu informieren.

Wird die Abwicklung dieses Vertrages aufgrund unvorhersehbarer oder vom Parteienwillen unabhängiger Umstände, insbesondere aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nachhaltig verhindert, so sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag, soweit er noch nicht abgewickelt ist, fristlos aufzukündigen. Wird der Vertrag entsprechend dieser Regelung aufgekündigt, so stehen beiden Parteien bezüglich des aufgekündigten Teils wechselseitig keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

21. Weitergabe von Rechten | Kompensationsverbot

Ohne schriftliche Zustimmung durch die KBB kann der Veranstalter keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abtreten oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Veranstalter neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der KBB gegenüber zur ungeteilten Hand. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist die KBB berechtigt, wahlweise die Auflösung des Vertrages gemäß Pkt. 16 der AGB oder die Einhebung des doppelten vereinbarten Benützungsentgeltes zu begehren.

Der Veranstalter kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

22. Kosten, Abgaben und Rechtsgebühren

Alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Abgaben und Rechtsgebühren trägt der Veranstalter. Er verpflichtet sich, diese Abgaben und Gebühren direkt an das zuständige Finanzamt zu entrichten oder innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe an KBB zu bezahlen zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt. Sollte die KBB direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die KBB schad- und klaglos zu halten.

23. Anwendbares Recht | Erfüllungsort | Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Sachrecht. Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllungs- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Eisenstadt.

Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Eisenstadt vereinbart. KBB steht es jedoch zu, den Veranstalter am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

24. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Veranstalters gegenüber der KBB sind innerhalb von 6 Monaten (Poststempel) nach Ende der zuvor vertraglich vereinbarten Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls gelten sie als verjährt.

25. Schlussbestimmung

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Bestimmung wirtschaftlich am ehesten entspricht. Dasselbe gilt im Falle von Lücken.

Der Veranstalter erteilt seine Zustimmung, dass seine im Angebot oder Auftrag enthaltenen persönlichen Daten von der KBB automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Stand 2021